


Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt	Hauptamt - Amt 10	KRS-Nr.	5.01
Kurzbezeichnung	 Hauptsatzung des Landkreises Osterholz		

Lesefassung:

Hauptsatzung des Landkreises Osterholz

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Osterholz. Er hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.

§ 2

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet umfasst

- die Stadt Osterholz-Scharmbeck,
- die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede, Worpswede,
- die Samtgemeinde Hambergen
mit den Mitgliedsgemeinden Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Vollersode.

§ 3

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt einen zweiteiligen Wappenschild, im Wappenfuß einen silbernen Schlüssel (Stader Schlüssel) auf blauem Grund, darüber einen silbernen Wasserstreifen und in der oberen Hälfte ein Torfschiff auf wässrigem Grund.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Osterholz“.
- (3) Die Flagge des Landkreises besteht aus drei Querstreifen im Verhältnis 1:2:1, oben blau, in der Mitte weiß, unten blau, mittig aufgelegt im Vordergrund befindet sich das Wappen des Landkreises.

§ 4

Abweichende Zuständigkeiten

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Kreistages.

- (2) Zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG ist bei einem Wert
- a) von bis zu 100 Euro die Landrätin/der Landrat,
 - b) von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro der Kreisausschuss.

§ 5

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen/weitere leitende Beamte als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Osterholz betreffen, sind ohne Beratung durch den Kreisausschuss von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung durch den Kreisausschuss zurückzugeben.
- (4) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (5) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller schriftlich, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Osterholz werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-osterholz.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osterholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse

www.landkreis-osterholz.de. Darüber hinaus wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis in der Tageszeitung nach Abs. 3 veröffentlicht.

- (3) Ist eine Verkündung, eine Bekanntmachung oder ein Hinweis nach den Ausnahmen der Abs. 1 oder 2 in der Tageszeitung erforderlich, so erfolgt dies in den Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser-Kurier“:
- a. „Osterholzer Kreisblatt“
 - b. „Die Norddeutsche“
 - c. „Wümme Zeitung“

Ursprungsfassungen(en):

Hauptsatzung des Landkreises Osterholz

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 02.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Osterholz. Er hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.

§ 2

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet umfasst

- die Stadt Osterholz-Scharmbeck,
- die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede, Worpswede,
- die Samtgemeinde Hambergen
mit den Mitgliedsgemeinden Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Vollersode.

§ 3

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt einen zweiteiligen Wappenschild, im Wappenfuß einen silbernen Schlüssel (Stader Schlüssel) auf blauem Grund, darüber einen silbernen Wasser streifen und in der oberen Hälfte ein Torfschiff auf wässrigem Grund.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Osterholz“.
- (3) Die Flagge des Landkreises besteht aus drei Querstreifen im Verhältnis 1:2:1, oben blau, in der Mitte weiß, unten blau, mittig aufgelegt im Vordergrund befindet sich das Wappen des Landkreises.

§ 4

Abweichende Zuständigkeiten

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Kreistages.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG ist bei einem Wert

- a) von bis zu 100 Euro die Landrätin/der Landrat,
- b) von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro der Kreisausschuss.

§ 5

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Osterholz betreffen, sind ohne Beratung durch den Kreisausschuss von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung durch den Kreisausschuss zurückzugeben.
- (4) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (5) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller schriftlich, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Es werden
 - 1. Satzungen und Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises,
 - 2. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt,im Internet unter der Adresse www.landkreis-osterholz.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in den Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser-Kurier“

- a) „Osterholzer Kreisblatt“,
- b) „Die Norddeutsche“,
- c) „Wümme-Zeitung“

nachrichtlich hinzuweisen.

Das Datum der Bereitstellung im Internet gilt als Verkündungs- bzw. Bekanntmachungsdatum.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 07. April 2005 und deren Änderungen vom 21. Februar 2007 und 10. März 2010 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 02.11.2011

Landkreis Osterholz

Dr. Mielke
(Landrat)

**Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Osterholz
vom 02.11.2011**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) beschließt der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2012:

§ 1

§ 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen die aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ergehen, werden im Internet veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages wird in den Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser-Kurier“:
 - a. „Osterholzer Kreisblatt“
 - b. „Die Norddeutsche“
 - c. „Wümme Zeitung“nachrichtlich hingewiesen.
- (2) Alle übrigen Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises werden in den in Absatz 1 genannten Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser-Kurier“ bekanntgemacht bzw. verkündet.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den in Absatz 1 genannten Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser-Kurier“ bekanntgemacht bzw. verkündet.
- (4) Alle gemäß der Absätze 2 und 3 erfolgten Veröffentlichungen und Bekanntmachungen werden zusätzlich nachrichtlich auf der Internetseite des Landkreises Osterholz unter www.landkreis-osterholz.de zur Verfügung gestellt. Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sollen bis spätestens 31.12.2015 alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen konstitutiv auf der Internetseite des Landkreises Osterholz erfolgen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 12.12.2012

Landkreis Osterholz

Dr. Mielke
(Landrat)

**Zweite Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Osterholz
vom 02.11.2011**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) beschließt der Kreisausschuss des Landkreises Osterholz im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 1 NKomVG in seiner Sitzung am 17.03.2020 folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2012:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 5

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen/weitere leitende Beamte als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 17.03.2020

Landkreis Osterholz

(Bernd Lütjen)
Landrat

**Dritte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Osterholz
vom 02.11.2011**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2011:

§ 1

§ 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Osterholz werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-osterholz.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osterholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.landkreis-osterholz.de. Darüber hinaus wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis in der Tageszeitung nach Abs. 3 veröffentlicht.
- (3) Ist eine Verkündung, eine Bekanntmachung oder ein Hinweis nach den Ausnahmen der Abs. 1 oder 2 in der Tageszeitung erforderlich, so erfolgt dies in den Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser-Kurier“:
 - a. „Osterholzer Kreisblatt“
 - b. „Die Norddeutsche“
 - c. „Wümme Zeitung“

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 24.02.2022

Landkreis Osterholz

(Bernd Lütjen)
Landrat